Europarecht T-743/21 - Ryanair und TAP II Rettungsbeihilfe wegen Covid-19

Das Gericht weist die Klage von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission ab, mit dem die Rettungsbeihilfe f??r TAP im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erneut genehmigt wurde.

Dieser Beschluss wurde im Jahr 2021 im Anschluss an ein Urteil des Gerichts erlassen, mit dem der erste Beschluss der Kommission zu der in Rede stehenden Beihilfe für nichtig erklärt worden war.

Im Juni 2020 meldete Portugal bei der Kommission eine Beihilfemaßnahme zugunsten von Transportes Aéreos Portugueses SGPS (TAP SGPS) an, der Muttergesellschaft und alleinigen Anteilseignerin der Fluggesellschaft TAP Air Portugal. Bei der angemeldeten Beihilfe mit einem Höchstbetrag von 1,2 Mrd. Euro geht es um einen Darlehensvertrag, der u. a. zwischen Portugal als Darlehensgeber, TAP Air Portugal als Darlehensnehmerin und TAP SGPS als Bürgin geschlossen wurde. Mit dieser Maßnahme wollte Portugal den Betrieb der Begünstigten für sechs Monate, nämlich von Juli bis Dezember 2020, aufrechterhalten.

Am 10. Juni 2020 erließ die Kommission einen Beschluss[1], in dem sie zu dem Ergebnis gelangte, dass die in Rede stehende Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle. Sie erklärte die Maßnahme jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar[2].

Die Billigfluggesellschaft Ryanair focht diesen ursprünglichen Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union an. Mit Urteil vom 19. Mai 2021[3] erklärte das Gericht den Beschluss für nichtig. Grund dafür war, dass die Kommission darin nicht angegeben hatte, ob TAP SGPS einer größeren Unternehmensgruppe angehört, was für die Prüfung, ob sie für eine Rettungsbeihilfe in Frage kommt[4], erforderlich ist. Das Gericht gab der Kommission die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten einen neuen Beschluss zu erlassen, um diesen Mangel zu beheben. Zu diesem Zweck setzte es die Wirkungen der Nichtigerklärung bis zum Erlass des neuen Beschlusses aus.

Am 16. Juli 2021 erließ die Kommission einen neuen Beschluss zur Genehmigung der Beihilfe. Sie befand u. a., dass TAP SGPS für eine Rettungsbeihilfe in Frage komme[5].

Ryanair focht den neuen Beschluss vor dem Gericht an.

Das Gericht weist mit seinem Urteil **die Klage von Ryanair ab**.

Es befindet, dass die Kommission nicht die Voraussetzungen dafür verkannt hat, dass ein Unternehmen für eine Rettungsbeihilfe in Frage kommt[6]. Auch bestätigt es die Beurteilung der Kommission, dass die Maßnahme einem Ziel von gemeinsamem Interesse entspreche sowie geeignet und angemessen sei. Darüber hinaus weist es die Beanstandung zurück, dass die Kommission die negativen Auswirkungen der in Rede stehenden Beihilfemaßnahme unvollständig geprüft habe[7]. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit wird vom Gericht ebenfalls verneint. Desgleichen weist es das Vorbringen von Ryanair zurück, dass die von der Kommission durchgeführte Prüfung unvollständig und unzureichend gewesen sei und dass der Beschluss unzulänglich begründet sei.

EuGH-Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-743/21 | Ryanair / Kommission (TAP II; Rettungsbeihilfe; Covid-19) | 05. Febr 2025 | EuGH PM 13/2025

---

[1] Beschluss C(2020) 3989 final der Kommission vom 10. Juni 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57369 (2020/N) – Covid-19 – Portugal – Beihilfe für TAP (vgl. Pressemitteilung der Kommission).

[2] Auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 3 Buchst c AEUV in Verbindung mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur

Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten („R&U-Leitlinien“).

3 Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2021, Ryanair/Kommission (TAP; Covid-19), T-465/20 (vgl. auch Pressemitteilung EuGH PM 85/2021).

4 Im Sinne von Rn. 22 der R&U-Leitlinien.

5 Beschluss C(2021) 5302 final der Kommission vom 16. Juli 2021 über die staatliche Beihilfe SA.57369 (2020/N) – Portugal – Rettungsbeihilfe für TAP SGPS (vgl. Pressemitteilung der Kommission).

6 Insbesondere diejenigen der Rn. 8 und 22 der R&U-Leitlinien. Das Gericht urteilt, dass die Kommission zu Recht zu dem Ergebnis gelangen konnte, dass TAP SGPS aufgrund ihrer Beziehungen zu Parpública (Gesellschaft der öffentlichen Hand) und AGW einer Unternehmensgruppe angehört. Bei Anmeldung der in Rede stehenden Maßnahme waren Parpública und AGW zwei unmittelbare Anteilseigner von TAP SGPS mit einer Beteiligung von 50 % bzw. 45 % an deren Kapital. Das Gericht bestätigt u. a. die Einschätzung der Kommission, dass die Schwierigkeiten von TAP Air Portugal so gravierend seien, dass sie von der Gruppe nicht bewältigt werden könnten.

7 Somit wurden Art. 107 Abs. 3 Buchst c AEUV und die R&U-Leitlinien von der Kommission nicht, wie von Ryanair geltend gemacht, fehlerhaft angewandt.